

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Stempel und Gebühren

I.		Gebühren sammt Zuschlag		II.		Gebühren sammt Zuschlag		III.		Gebühren sammt Zuschlag	
K		K	h	K		K	h	K		K	h
über	bis			über	bis			über	bis		
	150	—	10		40	—	14		20	—	14
	150 300	—	20	40 80		—	26	20 40		—	26
	300 600	—	40	80 120		—	38	40 60		—	38
	600 900	—	60	120 200		—	64	60 100		—	64
	900 1200	—	80	200 400		1	26	100 200		1	26
	1200 1500	1	—	400 600		1	88	200 300		1	88
	1500 1800	1	20	600 800		2	50	300 400		2	50
	1800 2100	1	40	800 1600		5	—	400 800		5	—
	2100 2400	1	60	1600 2400		7	50	800 1200		7	50
	2400 2700	1	80	2400 3200		10	—	1200 1600		10	—
	2700 3000	2	—	3200 4000		12	50	1600 2000		12	50
	3000 6000	4	—	4000 4800		15	—	2000 2400		15	—
				4800 6400		20	—	2400 3200		20	—

und so fort von je 3000 K um 2 K mehr, wobei ein Restbetrag unter 3000 K als voll anzunehmen ist.

Dieser Scala unterliegen Wechsel, deren Zahlung bei Ausstellung im Inlande spätestens in 6 Monaten, bei Ausstellung im Auslande spätestens in 12 Monaten erfolgen soll; für Anweisungen von Kaufleuten oder auf Kaufleute, wofern die Leistung in Geld besteht und die Zahlbarkeit nicht auf höchstens 8 Tage vom Ausstellungstage beschränkt ist; für Schuldscheine über Vorschüsse auf Staats- und andere Wertpapiere oder Waren, von statutenmäßig zu Vorschüssen berechtigten Anstalten auf höchstens drei Monate oder Prolongation auf gleiche Zeit; endlich für einseitige Verpflichtenscheine von Kaufleuten über Geld, namentlich auch für Schuldscheine über Vorschüsse auf Wertpapiere oder Waren.

und so fort bis 16.000 K; über 16.000 K ist von je 800 K eine Mehrgebühr sammt einem außerordentlichen Zuschlag von 2 K 50 h zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 800 K für voll anzunehmen ist.

Dieser Scala unterliegen alle entgeltlichen Rechtsgeschäfte über bewegliche, schätzbare Sachen, die eine Vermögensübertragung, Rechtsfestigung oder die Aufhebung oder Erfüllung einer Verbindlichkeit in sich schließen, worüber eine Rechtsurkunde unter was immer für einer Form oder Benennung ausgefertigt wird oder von welchen ohne eine solche Ausfertigung durch besondere gesetzliche Anordnung oder specielle Gestattung die unmittelbare Gebührenerhebung eintritt, wenn sie nicht ausdrücklich von der Gebührenerpflicht ausgenommen oder einer der anderen Scalen (I, III) oder der Percentalgebühr, oder im Tarife der fixen Stempelgebühr zugewiesen sind, und für Bodenzins-, Erbpacht-, Erbzinsverträge und Verträge über Dienstbarkeiten.

und so fort bis 8000 K; über 8000 K ist von je 400 K eine Mehrgebühr sammt dem außerordentlichen Zuschlage von 2 K 50 h zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 400 K als voll anzunehmen ist.

Dieser Scala unterliegen: Verträge über Dienstleistungen in den im Gesetze bezeichneten Fällen, Kauf- und Tauschverträge über bewegliche Sachen, Lieferungsverträge, die sich als Verkäufe beweglicher Sachen darstellen, entgeltliche Cessionen und Verzichtleistungen auf andere Rechte, als: Schuldsforderungen und Actien, Hoffnungskäufe beweglicher Sachen, worunter auch Cuzen, Erwerbungen von Leibrenten mit beweglichen Sachen, Schuldscheine auf den Ueberbringer auf mehr als 10 Jahre und die Verträge, durch welche Actien- und Commanditgesellschaften auf Actien a porteur auf länger als 10 Jahre begründet werden.